

Beschluss vom 24. März 2025



Kleine Anfrage 2024/27
betreffend Auslagerung der Sterilisationsabteilung am Kantonsspital

In einer Kleinen Anfrage vom 11. Dezember 2024 stellt Kantonsrat Patrick Portmann Fragen betreffend die im Rahmen des Neubaus des Kantonsspitals Schaffhausen ursprünglich vorgesehene Auslagerung der Sterilisationsabteilung.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass die Spitäler Schaffhausen (SSH) infolge einer erneuten, ganzheitlichen Analyse entschieden haben, die Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht auszulagern. Die AEMP soll stattdessen weiterhin intern betrieben werden. Somit sind einige der von Kantonsrat Patrick Portmann gestellten Fragen überholt beziehungsweise nicht mehr relevant.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Stimmt es, dass die Spitäler Schaffhausen planen, die Steri aus dem ordentlichen Betrieb der Spitäler Schaffhausen auszulagern um ihn an eine Drittfirma zu vergeben? Wenn ja: Mit welchem Ziel?*

Die SSH haben im letzten Jahr eine betriebswirtschaftliche Prüfung verschiedener Modelle für den Betrieb der AEMP im Neubau vorgenommen. Die kostengünstigste der diskutierten Varianten bestand darin, die AEMP nicht selber zu bauen und zu betreiben, sondern den Auftrag für Bau und Betrieb an einen spezialisierten, externen Dienstleister zu vergeben. Eine erneute, ganzheitliche Analyse aller Vor- und Nachteile einer Auslagerung an einen externen Dienstleister hat ergeben, dass die SSH die AEMP im Neubau selber planen und realisieren sollen. Der Spitalrat hat daraufhin entschieden, von der Auslagerung an einen Drittanbieter abzusehen.

2. *Werden für den externalisierten Betrieb tiefere oder höhere Produkt- resp. Dienstleistungskosten prognostiziert? Wenn wir von höheren Kosten ausgehen müssen: Wie planen der Spitalrat und die Spitalleitung die mittelfristigen Mehrkosten aufgrund der Externalisierung des Betriebs aufzufangen? Wenn wir von tieferen Kosten ausgehen müssen: Wie sollen diese zustande kommen und wie plant der Spitalrat das betroffene Personal zu schützen?*

Um einen fundierten Entscheid für oder gegen die Auslagerung an einen externen Dienstleister treffen zu können, wurde eine unabhängige Studie auf der Basis interner Zahlen und mehrerer Richtofferten erstellt. Bei einer Auslagerung seien demnach tiefere Kosten zu erwarten, da z. B. Aufwände wie Vorhalteleistungen, Zertifizierungs-, Planungs- und Verwaltungskosten sowie gewisse Investitionskosten entfallen würden. Gleichzeitig lassen sich potentiell anfallende Mehraufwände (z. B. erhöhter Koordinationsaufwand, Notwendigkeit zu verstärkter Vorratshaltung, Verlust von Flexibilität) nur schwer abschätzen. Der Spitalrat liess neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen ebenso andere Aspekte, wie die zeitliche Abstimmung der Planungen und Ausschreibungen, politische Rahmenbedingungen und mögliche Anschlusslösungen für das betroffene Personal, in seine Entscheidung einfließen. Hatte sich der Spitalrat bei seinem ursprünglichen Entscheid vorwiegend auf betriebswirtschaftliche Überlegungen abgestützt, so fanden in der nachfolgenden Analyse auch die übrigen Aspekte verstärkt Berücksichtigung. Dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, dass der ursprüngliche Entscheid revidiert wurde.

3. *Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sieht sich der Spitalrat resp. die Spitalleitung in der Position, einen so weitreichenden Entscheid wie die Auslagerung der AEMP in Eigenregie zu fällen und in die Wege zu leiten?*

Der Betrieb der AEMP ist der sogenannten Bedarfsverwaltung zuzuordnen. Letztere umfasst die Beschaffung von Gütern und (Dienst-)Leistungen, die der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bloss hilfsweise dienen. Für die Auslagerung oder Übertragung von Aufgaben der Bedarfsverwaltung ist keine spezifische gesetzliche Grundlage erforderlich. Soweit bestimmte öffentliche Aufgaben (wie die Spitalversorgung) durch dezentralisierte Verwaltungsträger (wie Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten) erfüllt werden, liegt die Organisationskompetenz beim zuständigen Führungsorgan. Dementsprechend wäre der Spitalrat als oberstes Führungsorgan der SSH (gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und 3 Spitalgesetz¹) für die Auslagerung der AEMP an ein Privatunternehmen zuständig.

4. *Art.11 Abs.1 lit. d des Spitalgesetzes (RSS 813.100) sagt ja eigentlich, dass Auslagerungen i. S. v. Art. 10 Abs. 1 lit. b vom Kantonsrat bewilligt werden müssen. Wird der Regierungsrat in absehbarer Zeit eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschieden?*

¹ Spitalgesetz vom 22. November 2004, SHR 813.100

Nein, dies ist nicht vorgesehen. Einerseits hat sich eine solche Vorlage mit dem jüngsten Entscheid des Spitalrates erübrigt. Andererseits wäre eine Vorlage an den Kantonsrat im vorliegenden Fall ohnehin nicht erforderlich, da es sich nicht um eine bewilligungspflichtige Tatsache im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d Spitalgesetz handelt. So stellt die Vergabe der AEMP an einen externen Dienstleister keine bewilligungspflichtige Auslagerung eines Betriebsbereichs im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Spitalgesetz dar. Dies daher, weil es sich nicht um einen Betriebsbereich handelt, der in erheblichem Mass Leistungen für Dritte erbringt. Die Leistungen der AEMP richten sich ausschliesslich an die SSH selbst. Auch war nicht vorgesehen, den Betrieb der AEMP in eine rechtlich eigenständige Einheit zu überführen. Vielmehr sollte der Auftrag zur Sterilgutaufbereitung an ein Privatunternehmen vergeben werden. Der Entscheid über die Vergabe an einen externen Dienstleister fiel somit ausschliesslich in die Kompetenz des Spitalrates.

5. *Wenn nein: Handelt es sich bei der geplanten Auslagerung der AEMP nicht um einen Fall von Art. 10 Abs. 1 lit. b? Warum nicht?*

Es handelt sich nicht um einen solchen Fall; vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 3 und 4 vorstehend.

6. *Unter welche Bestimmung fallen Auslagerungen von Betriebsbereichen, die nur in unerheblichem Masse Dienstleistungen zugunsten Dritter erbringen? Ebenso in die Kompetenz des Kantonsrats (Art. 10 Abs. 1 lit. b) oder in die Kompetenz des Regierungsrats (Art. 10 lit. a oder lit. c)?*

Die Auslagerung von Betriebsbereichen, die nur in unerheblichem Ausmass Dienstleistungen zugunsten Dritter erbringen, ist weder von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b noch von Artikel 10 Buchstabe a oder c Spitalgesetz erfasst. Dementsprechend liegt der Entscheid nicht in der Kompetenz des Kantonsrates oder des Regierungsrates, sondern in jener des Spitalrates als oberstes Führungsorgan der SSH (gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und 3 Spitalgesetz). Vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen Nr. 3 und Nr. 4.

7. *§ 3 Abs. 2 zweiter Satz der Spitalverordnung (RSS 813.101) erlaubt für die Leistungserbringung der Listenspitäler die Untervergabe von Supportleistungen an Dritte sowie die Kooperation mit anderen Spitälern. Sind für diese Fälle die Regelungen in Art. 10 Abs. 1 Spitalgesetz ausser Kraft gesetzt? Wie fügt sich diese Auslegung in die Gesetzeshierarchie?*

§ 3 Absatz 2 zweiter Satz der Spitalverordnung erlaubt ausdrücklich, unterstützende Dienstleistungen, wie sie die AEMP erbringt, an Dritte zu vergeben. Dies steht nicht im Widerspruch zum Spitalgesetz, vielmehr ist die Untervergabe von Supportleistungen an Dritte in diesem Sinne von den in Artikel 10 Absatz 1 Spitalgesetz vorgesehenen Beteiligungen und Auslagerungen abzugrenzen.

Schaffhausen, 24. März 2025

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bilger' with a stylized flourish at the end.

Dr. Stefan Bilger